

EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 03/2015 vom 29. Mai 2015

Berufsrecht

- **Länderspezifische Empfehlungen für Deutschland 2015.....1**
- **Vierte Anti-Geldwäscherichtlinie im EP verabschiedet3**

Steuerrecht

- **Sonderausschuss TAXE im EP nimmt seine Arbeit auf5**
- **BSStBK im Gespräch mit MdEP Niedermayer über Steuertransparenz7**
- **BSStBK beteiligt sich an Konsultation der OECD zu BEPS Action 12.....8**
- **Kommission kündigt Aktionsplan zur Unternehmensbesteuerung an11**
- **Länderspezifische Empfehlungen 2015 zum deutschen Steuersystem12**
- **Digitaler Binnenmarkt in Europa: Vereinfachungen bei der Mehrwertsteuer12**
- **Mehrwertsteuer: MOSS-Regelungen erneut auf dem Prüfstand14**
- **EuGH: § 6b EStG verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit15**

Sonstiges

- **EP: Pflichtmitgliedschaft in deutschen IHK mit Unionsrecht vereinbar18**



Berufsrecht

Länderspezifische Empfehlungen für Deutschland 2015

Am 13. Mai 2015 hat die Europäische Kommission ihre wirtschaftspolitischen Empfehlungen für Deutschland 2015 im Rahmen des Europäischen Semesters zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik veröffentlicht. Die Empfehlungen der Kommission zielen in erster Linie auf eine berufsrechtliche Deregulierung, enthalten aber auch Empfehlungen zum deutschen Steuersystem (siehe unter Steuerrecht sowie EU-Infos Nr. 02/2015).

Mehr Wettbewerb im Dienstleistungssektor gefordert

Ähnlich wie in den Vorjahren erklärt die Kommission, Deutschland müsse „ehrzügigere Maßnahmen ergreifen, um den Wettbewerb im Dienstleistungssektor, insbesondere bei den freiberuflichen Dienstleistungen, zu beleben, indem ungerechtfertigte Beschränkungen wie Vorgaben für die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftskapital sowie feste Tarife abgeschafft werden“. Die gegenwärtig in Deutschland stattfindende Überprüfung dieser Hemmnisse solle abgeschlossen und Folgemaßnahmen ergriffen werden. (Empfehlungen, S. 6 Nr. 3).

Produktivitätswachstum sei zu gering

Ohne nähere Begründung stellt die Kommission fest: „Die Arbeitsproduktivität bei den freiberuflichen Dienstleistungen wächst in Deutschland auch im internationalen Vergleich besonders schwach“. Seit über einem Jahrzehnt sei dies negativ oder nahe null. Die meisten Mitgliedstaaten hätten hier schwache Wachstumsraten, doch schneide Deutschland „mit am schwächsten“ ab. Obwohl Deutschland insgesamt zu den EU-Ländern mit der wettbewerbsfreundlichsten Gesetzgebung zähle, deuteten die OECD-Indikatoren zur Produktmarktregulierung für 2013 darauf hin, dass Deutschland auch zu jenen Ländern gehöre, in denen die Gesetzeslage dem Wettbewerb im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen am wenigsten entgegen komme. Allerdings gibt die Kommission selbst zu, dass diese Ergebnisse mit Vorsicht zu interpretieren seien, da sich die Steigerung der Arbeitsproduktivität, insbesondere



im Dienstleistungssektor, nur sehr schwer messen lasse (Arbeitsunterlage, Kasten 2.2.1, S. 29).

Eintritt in den Dienstleistungsmarkt

Hinsichtlich der freiberuflichen Dienstleistungen erklärt die Kommission: „Die Maßnahmen der Politik zum Abbau von Hürden für den Eintritt in den Dienstleistungsmarkt und die Ausübung von Berufen waren begrenzt. Es bestehen nach wie vor Hürden, die Unternehmen und einzelne Fachleute am Eintritt in den Dienstleistungsmarkt und an der Erbringung von Dienstleistungen hindern; [...] Anforderungen in Bezug auf die Rechtsform und die Gesellschafter erschweren die Niederlassung, da sie die Wahl des Geschäftsmodells und die Investitionsmöglichkeiten beschränken.“

Mit Blick auf die Gebührenordnung heißt es: „Auch die festen Tarife für einige wenige, aber wichtige Berufe stellen eine schwerwiegende Beschränkung gegenüber Dienstleistern dar, denen damit die Möglichkeit genommen wird, auf der Basis von Preis oder Qualität in Wettbewerb zu treten. Diese Barrieren können der Wettbewerbsfähigkeit schaden und zu einem niedrigen Produktivitätswachstum führen“ (Arbeitsunterlage, S. 80 und 81).

Politischer Druck

Mit ihren Empfehlungen zur Deregulierung will die Kommission in erster Linie politischen Druck ausüben. Sie versucht, eine Konkurrenzsituation unter den Mitgliedstaaten aufzubauen, indem sie den Blick jeweils auf die anderen Mitgliedstaaten lenkt und hofft, dass die Mitgliedstaaten in eine Art Wettlauf um die weitestgehende Deregulierung eintreten. Ihre Empfehlungen zur Deregulierung sind allgemein gefasst, d.h. weder Steuerberater noch andere Berufe sind konkret angesprochen.

Es fällt jedoch auf, dass die Kommission die beiden Themen Rechtsform und Kapitalbindung nicht klar auseinanderhält: Auf S. 81 moniert sie „strenge Anforderungen an die Rechtsform“ und erklärt im Folgesatz, dass die Dienstleister „dadurch in ihren Möglichkeiten beschränkt [seien], eine Gesellschaftsstruktur zu wählen, die es ihnen leichter macht, sich Kapital für Investitionen zu beschaffen, ohne



die sie nicht wachsen [könnten].“ Dies zeigt, dass beim Thema Kapitalbindung hohe Vorsicht geboten ist.

Die BStBK hat vielfach deutlich erklärt, dass eine Lockerung der Kapitalbindung für den Berufsstand nicht in Frage kommt. Nur die Kapitalbindung sichert die Unabhängigkeit des Steuerberaters und schützt damit den Verbraucher. Einem berufsfremden Investor würde es vorrangig um eine gute Rendite und weniger um die bestmögliche Beratung im Sinne des Mandanten gehen. Auch könnte ein berufsfremder Anteilseigner Informationen aus der steuerlichen Beratung für die eigene Geschäftstätigkeit verwenden.

Aller Voraussicht nach werden die Staats- und Regierungschefs die länderspezifischen Empfehlungen bei ihrem Gipfel am 25./26. Juni 2015 bestätigen. Ihre förmliche Annahme soll im Juli erfolgen.

- [Empfehlungen zum nationalen Reformprogramm Deutschlands](#)
- [Arbeitsunterlage der Kommission: Länderbericht Deutschland 2015](#)

Vierte Anti-Geldwäscherichtlinie im EP verabschiedet

Am 20. Mai 2015 hat das Europäische Parlament die Vierte Anti-Geldwäscherichtlinie in zweiter Lesung angenommen. Damit sind die neuen Anti-Geldwäscherregelungen endgültig verabschiedet. Zuvor hatten Kommission, Parlament und Rat am 16. Dezember 2014 in den Trilogverhandlungen eine politische Einigung erzielt.

Mit der 4. Anti-Geldwäsche-Richtlinie werden die EU-Mitglieder erstmals dazu verpflichtet, zentrale Register mit Angaben zu den Nutznießern ("*wirtschaftlich Berechtigte*") von Unternehmen, Trusts und anderen Rechtspersonen einzurichten. Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz und damit auch Steuerberater sollen einen uneingeschränkten und kostenfreien Zugang zu dem Register erhalten. Die Einführung eines solchen Registers ist zu begrüßen, da dies Steuerberatern die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten beim Mandanten und damit die Erfüllung der Identifizierungspflicht erleichtert.



Aus Sicht des Berufsstands ist besonders wichtig, dass die Privilegierung der Berufsgeheimnisträger erhalten geblieben ist: Steuerberater sind demnach nicht zur Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn der Verdacht auf Geldwäsche im Rahmen der Rechts- und Steuerberatung oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren erlangt wurde (Art. 33 Abs. 2).

Positiv ist auch, dass das Europäische Parlament sich nicht mit seiner Forderung durchsetzen konnte, dass ein Steuerberater die zuständige Meldebehörde bereits bei Verdacht oder Grund zur Annahme, dass seine Dienste für eine kriminelle Handlung missbraucht werden, informieren müsse. Die BStBK hatte auf den Schutz des Berufsgeheimnisses und des Vertrauensverhältnisses zwischen Steuerberatern und Mandanten sowie auf die geltende Rechtslage in Deutschland hingewiesen.

Ebenfalls ins Leere ging der Vorschlag des EP, dass die zentralen Meldestellen sämtlicher eventuell betroffener Mitgliedstaaten unverzüglich zu unterrichten seien, wenn einer der genannten Akteure eine ungewöhnliche oder verdächtige Transaktion feststelle. Die BStBK hatte sich nachdrücklich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen, weil er die Verpflichteten unverhältnismäßig belastet hätte und nicht praktikabel gewesen wäre.

Die neue Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

Weiterführende Links:

- [Richtlinie \(Standpunkt des Rates, April 2015\)](#)
- [Pressemitteilung des Rates \(April 2015\)](#)
- [Ursprünglicher Kommissionsvorschlag vom Februar 2013](#)



Steuerrecht

Sonderausschuss TAXE im EP nimmt seine Arbeit auf

Der im Februar 2015 gegründete Sonderausschuss TAXE zu „Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art und Wirkung“ im Europäischen Parlament hat Ende März seine Arbeit aufgenommen und bereits einige Sitzungen abgehalten. Der Sonderausschuss wurde als Reaktion auf die „LuxLeaks-Enthüllungen“ ins Leben gerufen und hat die Aufgabe, Steuervorbescheide („tax rulings“) zwischen Mitgliedstaaten und Unternehmen in der EU seit 1991 näher zu untersuchen (vgl. EU-Informationen aus Brüssel Nr. 02/2015).

Ende März stellte sich Pierre Moscovici, Kommissar für Währungs- und Steuerangelegenheiten, im TAXE-Sonderausschuss den Fragen der Abgeordneten. Er betonte, dass das im März veröffentlichte erste Transparenz-Paket der Europäischen Kommission nur der erste Schritt zu mehr Transparenz in Steuerangelegenheiten sei. Mit dem zweiten Maßnahmenpaket, welches im Juni vorgestellt werden soll, wolle man „noch einen Schritt weitergehen“.

Ebenfalls angehört wurden führende Köpfe der OECD für die G-20-BEPS-Initiative. Sie erklärten, die OECD erarbeite mit dem Aktionsplan einen ganzheitlichen Ansatz zur Bekämpfung von BEPS, der auch im Ganzen von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollte. Die Forderungen einiger Abgeordneter, das Country-by-Country-Reporting auch öffentlich zugänglich zu machen, sei aber zu weitreichend.

Anfang Mai stand Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager Rede und Antwort. Ihre Mitarbeiter prüfen derzeit über 60 Steuervorbescheide auf Konformität mit geltendem EU-Beihilferecht. Die Kommissarin beklagte sich über die mangelnde Kooperation und Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten, wenn es um die Bereitstellung aller relevanter Informationen und Dokumente gehe. Um Leitlinien für „erlaubte“ bzw. „nicht erlaubte“ Steuervereinbarungen erstellen zu können, bedürfe es weiterer Präzedenzfälle.



Auch Vertreter der „Big Four“ Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nahmen die Einladung zum Meinungsaustausch mit Mitgliedern des Sonderausschusses an. Alle vier Vertreter begrüßten in ihren Eingangsstatements die BEPS-Initiative und das erste Transparenz-Paket der Kommission. Sie erklärten, die diskutierten Steuermodelle würden in dieser Form heute kaum noch nachgefragt und hätten auch vorher nur einen geringen Anteil der täglichen Arbeit in Anspruch genommen. Früher hätten ethische Aspekte in der Besteuerung eine geringe Rolle gespielt, doch heute sei das ganz anders. Entsprechend strikt und umfassend seien die internen Verhaltens- und Ethikrichtlinien der „Big Four“. Jegliche Verstöße von Mitarbeitern hiergegen würden sanktioniert.

Daneben wurden auch Experten aus der Wissenschaft im TAXE Sonderausschuss angehört. Sie machten deutlich, dass die Verbesserung der Transparenz zwar wünschenswert sei, letztlich aber nur die Änderung der geltenden Steuergesetze das Problem der „ungewollten“ aber legalen Steuervermeidung lösen könne. Die GKKB oder eine formelbasierte Aufteilung der Bemessungsgrundlage als Alternative zum Fremdvergleichsgrundsatz seien erstrebenswert.

Für die jüngste Sitzung des Ausschusses wurden „Whistleblower“ und einige investigative Journalisten geladen, die mit ihren Recherchen und Veröffentlichungen die Debatte um „LuxLeaks“ und Steuertransparenz angestoßen hatten. Sie forderten besseren Rechtsschutz und gegebenenfalls sogar finanzielle Unterstützung für jene, die vertrauliche Vereinbarungen und Dokumente von öffentlichem Interesse veröffentlichten. Die Abgeordneten würdigten die journalistische Arbeit als „mutig“ und „essentiell“.

Der Bericht mit Handlungsempfehlungen des TAXE Sonderausschusses soll noch im Juli erscheinen. Bis dahin sind fünf weitere Sitzungen sowie u.a. Gespräche mit dem Finanzministerium Belgiens, Luxemburgs, Irlands, Großbritanniens, der Niederlande und der Schweiz geplant. Allerdings ist mittlerweile bereits eine Mandatsverlängerung für den Ausschuss im Gespräch.

Aktuelle Informationen und anstehende Sitzungstermine können auch der Internetseite des TAXE Sonderausschusses entnommen werden.

- [Internetseite des Sonderausschusses TAXE im EP](#)



BStBK im Gespräch mit MdEP Niedermayer über Steuertransparenz

Am 7. Mai 2015 traf sich der Leiter des Brüsseler Verbindungsbüros der BStBK, Michael Schick, mit dem tschechischen Europaabgeordneten Ludek Niedermayer (EVP-Fraktion). Sie sprachen über die Rolle der Steuerberater in der aktuellen Debatte um Steuertransparenz. MdEP Niedermayer ist Berichterstatter der EVP-Fraktion im TAXE-Sonderausschuss des Europäischen Parlaments und damit federführend für den Bericht des Ausschusses verantwortlich.

Hintergrund des Gesprächs sind politische Forderungen aus den Reihen des Europäischen Parlaments, Steuerberater zur Offenlegung zu verpflichten, sobald sie Kenntnis von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen oder Verrechnungspreisvereinbarungen haben. Darüber hinaus ist eine „schwarze Liste von Unternehmen, die Steuern vermeiden, und deren Beratern“ im Gespräch.

Vertrauensposition des Steuerberaters

Michael Schick machte deutlich, dass die BStBK die Bemühungen um mehr Transparenz grundsätzlich unterstützt. Er wies jedoch auf die besondere berufsrechtliche Stellung der Steuerberater in Deutschland hin. Aus ihr resultiert eine absolute Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters. Diese Vertrauensposition ist in Deutschland stärker als in manchen „common law“-Staaten, z.B. England oder den USA, und umfasst die Identität des Mandanten. Wird die Verschwiegenheitspflicht ausgehöhlt, geht das zu Lasten der Offenheit des Mandanten gegenüber seinem Steuerberater. Im Zweifel verschweigt der Mandant seinem Steuerberater Informationen, um eine mögliche Weitergabe an das Finanzamt zu umgehen.

Ludek Niedermayer selbst sieht keinen Mehrwert darin, die Steuerberater in die Pflicht zu nehmen. Seiner Meinung nach liegt das Problem weniger in den Tax Rulings an sich, sondern in den international divergierenden und äußerst komplexen Steuersystemen, die eine „unerwünschte“ Steuergestaltung ermöglichen. Daher ist es die Aufgabe der Staaten, das Problem der „ungewollten“, aber legalen Steuergestaltung zu beheben. Die Verpflichtungen und Belastungen für den privaten Sektor sollten möglichst gering gehalten werden, so Niedermayer. Er befürwortet die Einführung der GKKB, da sie zur Vereinfachung der hoch komplexen



Besteuerungsregelungen und damit zur Entschärfung des Steuerwettbewerbs beitragen kann. Auch einen „Code of Conduct“ hält er für ein wichtiges Instrument.

Schließlich bedankt sich Niedermayer für den Hinweis, dass auch die OECD mit ihrer BEPS Maßnahme Nr. 12 die Berichtspflichten beim „Promoter“ der Steuerplanungsmodelle verankern will.

Zu erwartende Legislativvorschläge

Es wird erwartet, dass die Kommission im Rahmen des zweiten Transparency-Package die Änderung der geltenden Bilanzrichtlinie und der Aktionärsrechterichtlinie vorschlagen und die Publizitätspflichten großer Unternehmen auf „Tax Rulings“ u.ä. ausdehnen wird. Die Idee, sämtliche Tax Rulings für die Allgemeinheit zugänglich zu machen, hält der Europaabgeordnete für schädigend und wettbewerbsfeindlich.

BStBK beteiligt sich an Konsultation der OECD zur Steuertransparenz

Parallel zur Diskussion auf EU-Ebene hat die OECD am 31. März 2015 Empfehlungen für Offenlegungspflichten hinsichtlich grenzüberschreitender Steuergestaltungen vorgestellt (BEPS Action 12). Die OECD schlägt vor, Steuerberatern, die an internationalen Steuergestaltungen beteiligt sind, eine prinzipielle, ja sogar vorrangige Berichtspflicht über das Bestehen solcher Gestaltungen aufzuerlegen.

In der Frage „Wer muss berichten?“ unterscheidet die OECD grundsätzlich zwischen „Promoter“ und „Tax payer“ (Rn. 61). Ein Promoter soll nach den Vorstellungen der OECD sein, wer an der Entwicklung, Gestaltung, Vermarktung und Organisation einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung beteiligt ist (siehe die Definitionsentwürfe unter Rn. 71). Beteiligte Steuerberater wären somit als „Promoter“ in diesem Sinn einzustufen.

Zwei Optionen – beide problematisch

Die OECD schlägt zwei Optionen vor, aus denen die Staaten wählen können sollen:



- Option A: Promoter *und* Steuerpflichtiger (Tax payer) sind beide zur Offenlegung verpflichtet;
- Option B: Promoter *oder* Steuerpflichtiger (Tax payer) ist zur Offenlegung verpflichtet.

In Option B wird für den „Promoter“ ein Grundsatz-Ausnahme-Prinzip vorgeschlagen: Grundsätzlich soll er zur Offenlegung verpflichtet sein. Sobald er sich aber auf berufsrechtliche Privilegien („legal professional privileges“, z.B. Verschwiegenheitspflicht) berufen kann, soll die Offenlegungspflicht auf den Steuerpflichtigen übergehen.

Die Vorschläge der OECD können weitreichende Auswirkungen auf den Berufsstand haben. Nach ihren Vorstellungen sollen die Steuerberater nämlich in jedem Fall verpflichtet sein, eine Liste mit den Namen ihrer Mandanten offenzulegen (Rn. 158, Box 9 und Rn. 166). Aus deutscher Sicht ist nicht nachvollziehbar, dass die OECD ihre Vorschläge auf Erfahrungen in Großbritannien, den USA, Irland, Portugal, Kanada und Südafrika stützt. Diese Länder haben, außer Portugal, eine grundlegend andere Rechtstradition und entstammen dem Common Law-Rechtskreis (Fallrecht). Ein wichtiger Unterschied zum deutschen Recht ist, dass die Verschwiegenheitspflicht im anglo-amerikanischen Rechtskreis (UK, USA, Canada) gerade nicht die Identität des Mandanten umfasst. Außerdem erfolgt die Steuererhebung in diesen Ländern überwiegend durch Selbstveranlagung.

BStBK unterstreicht die Verschwiegenheitspflicht

Vor diesem Hintergrund hat sich die BStBK an der Konsultation beteiligt und am 30. April 2015 ihre Stellungnahme bei der OECD eingereicht.

Die BStBK unterstreicht die Rolle des Steuerberaters in Deutschland als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Sie betont, dass deutsche Steuerberater in aller Regel nicht im Bereich internationaler Steuervermeidungsmodelle tätig sind und folglich nicht als „Promoter“ im Sinne der OECD-Konsultation angesehen werden können. Besonderen Wert legt die BStBK auf die umfassende Verschwiegenheitspflicht deutscher Steuerberater gegenüber Dritten. Sie weist die OECD ausdrücklich darauf hin, dass die Verschwiegenheitspflicht in Deutschland auch die Identität des Mandanten umfasst (höchststrichterlich bestätigt, BFH Urteil vom



14. Mai 2002, Az. IX R 31/00) und eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar ist. Außerdem unterscheidet sich der Pflichtenkatalog der deutschen Steuerberater erheblich von dem Pflichtenkatalog der steuerberatenden Berufe in anderen Staaten.

Die Hinweise der OECD, dass sich die Verschwiegenheitspflicht im anglo-amerikanischen Recht (UK, USA, Canada) nicht auf die Identität des Mandanten erstreckt, gelten für Deutschland und viele andere europäische Länder nicht.

Aufgrund dieser umfassenden Verschwiegenheitspflicht geht der Vorschlag der OECD, Steuerberater zur Offenlegung bestimmter Mandanteninformationen zu verpflichten, ins Leere: Option B würde niemals greifen, weil sich der Steuerberater in Deutschland *immer* auf seine Verschwiegenheitspflicht berufen könnte. Die Folge könnte sein, dass der Mandant seinem Steuerberater Informationen verschweigt, um eine mögliche Weitergabe an das Finanzamt zu umgehen.

Aus diesen Gründen sollten den Steuerberatern von vornherein keine Berichtspflichten auferlegt werden. Außerdem hat die BStBK darauf hingewiesen, dass die OECD-Vorschläge in sich widersprüchlich sind, weil die Verschwiegenheitspflicht in Option A überhaupt nicht erwähnt wird, obwohl die Offenlegung selbst („disclosure“) ja in beiden Optionen dieselbe ist.

Zusammenhang mit anderen Stellungnahmen

Blickt man parallel auf die anderen bei der OECD eingereichten Beiträge, zeigt sich, dass insbesondere die Verschwiegenheitspflicht, die die BStBK in ihrer Stellungnahme besonders hervorgehoben hat, von anderen Interessenvertretern gar nicht oder nur am Rande angesprochen wird. Da die BStBK jedoch die Vertreterin des gesamten Berufsstandes ist, hat sie hierauf ganz besonderen Wert gelegt.

Nach den Vorgaben des BEPS Action Plan sollen endgültige Empfehlungen der OECD bis September 2015 vorgelegt werden.

- [OECD BEPS Action 12](#)
- [Stellungnahme der BStBK \(EN\)](#)
- [Veröffentlichung aller Stellungnahmen bei der OECD](#)



Kommission will bald "detaillierten Aktionsplan" zur Unternehmensbesteuerung vorlegen

Die Europäische Kommission hat am 27. Mai 2015 eine neue Strategie für die „Verbesserung der Unternehmensbesteuerung in der EU“ angekündigt. Sie beabsichtigt damit, gegen missbräuchliche Steuerpraktiken vorzugehen, nachhaltige Einnahmen sicherzustellen und die Rahmenbedingungen für Unternehmen im Binnenmarkt zu verbessern. Das wichtigste Ziel sei es, so Jean-Claude Juncker, zu gewährleisten, dass Unternehmen dort besteuert würden, wo sie ihre Gewinne erwirtschafteten, und zu verhindern, dass sie durch aggressive Steuerplanung einer angemessenen Besteuerung entgingen.

Zunächst bleibt es allerdings bei einer Ankündigung, die noch wenig Konkretes enthält. Doch zeichnen sich die folgenden Maßnahmen ab:

- Neubelebung einer [gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage](#) (GKKB) auf EU-Ebene
- Strategie für die Umsetzung von Maßnahmen gegen Steuervermeidung, die zurzeit von der OECD entwickelt werden (BEPS Action Plan)
- Weitere Verstärkung der steuerlichen Transparenz: Voraussichtlich Offenlegungspflichten von Unternehmen (2. Stufe des Transparenzpakets der KOM).

Bei diesen Maßnahmen soll auch „der Notwendigkeit Rechnung getragen [werden], die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen im Binnenmarkt zu verbessern“. Die Besteuerungskompetenz der Mitgliedstaaten wolle man aber nicht antasten, so Vizepräsident Dombrovskis in der heutigen Pressekonferenz. Hier darf man gespannt sein, wie dieser Rahmen aussehen soll.

- [Pressemitteilung](#)



Länderspezifische Empfehlungen 2015 zum deutschen Steuersystem

In ihren wirtschaftspolitischen Empfehlungen für Deutschland 2015 spricht die Europäische Kommission auch Empfehlungen zum deutschen Steuersystem aus. Im Kern trifft sie über das deutsche Steuersystem die folgenden Aussagen (Arbeitsunterlage, S. 69-72):

- Deutschland habe keine Fortschritte bei der Verlagerung der Steuerlast auf wachstumsfreundlichere Steuereinnahmequellen erzielt.
- Es seien begrenzte Anstrengungen unternommen worden, um die Belastung der Arbeit durch hohe Steuern und insbesondere durch Sozialbeiträge zu verringern.
- Es seien keine nennenswerten Schritte unternommen worden, um die beträchtlichen Fehlanreize für eine Erwerbsbeteiligung von Zweitverdienern abzubauen.
- Die kommunale Gewerbesteuer sei nicht überprüft worden.
- Bei der Verbesserung der Steuerverwaltung seien ebenfalls keine Fortschritte zu vermelden.

Bitte beachten Sie unsere umfassende Berichterstattung zu den einzelnen Punkten in der EU-Info Nr. 02/2015 („Europäisches Semester 2015: Arbeitspapiere zum deutschen Steuersystem“).

- [Arbeitsunterlage der Kommission: Länderbericht Deutschland 2015](#)

Digitaler Binnenmarkt in Europa: Vereinfachungen bei der Mehrwertsteuer

Am 6. Mai 2015 haben Jean-Claude Juncker und Günther Oettinger (Digitale Wirtschaft) die Strategie der Kommission für einen einheitlichen europäischen digitalen Binnenmarkt vorgestellt. Mit insgesamt 16 Initiativen sollen die 28 nationalen Märkte stufenweise zu einem einzigen digitalen Markt zusammengeführt werden. Zu den Maßnahmen gehören auch Vereinfachungen bei der Mehrwertsteuer:



Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand der Unternehmen, der sich aus unterschiedlichen Mehrwertsteuer-Regelungen ergibt, zu verringern. Das bereits seit 1. Januar 2015 geltende elektronische Registrierungs- und Zahlungsverfahren (MOSS, derzeit aber nur für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen) soll auf den Online-Verkauf von materiellen Waren (Sachgüter) durch Anbieter innerhalb und außerhalb der EU ausgeweitet werden.

Es soll eine EU-weit einheitliche Mehrwertsteuer-Schwelle eingeführt werden, um kleinere Startups beim Einstieg in den Online-Handel zu unterstützen.

Im jeweiligen Herkunftsland ist die Einführung einer „einzigsten Mehrwertsteuer-Prüfung“ bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen geplant, um die Kontrolle zu verbessern und zu vereinheitlichen.

Die Mehrwertsteuer-Befreiung für die Einfuhr von Kleinsendungen von Anbietern aus Drittstaaten (d.h. nicht EU) soll aufgehoben werden. Nach jetzigem Recht können solche Kleinsendungen mehrwertsteuerfrei in die EU versandt werden. Diese Anbieter haben deshalb einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Anbietern aus der EU; einige Mitgliedstaaten hatten bereits Marktverzerrungen gemeldet.

Es handelt sich zunächst um eine politische Strategie, die noch der Ausgestaltung bedarf. Hierzu hat die Kommission ein Projektteam gebildet, das bis Ende 2016 konkrete Initiativen zu den Maßnahmen entwickeln soll.

Auch ermäßigte Mehrwertsteuer für E-Books geplant

Im Kontext der allgemeinen Mehrwertsteuerreform will die Kommission auch untersuchen, wie die steuerliche Behandlung bestimmter elektronischer Dienste, wie digitaler Bücher und Online-Veröffentlichungen, zu gestalten ist. Demnach könnte der ermäßigte Steuersatz von 7% schon bald auch für die elektronischen Ausgaben von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften gelten. Hierzu will der für Steuerfragen zuständige EU-Kommissar Pierre Moscovici noch in der ersten Jahreshälfte 2016 eine entsprechende Initiative vorlegen.

Hintergrund dieses Vorstoßes ist, dass ein reduzierter Mehrwertsteuersatz auf E-Books nach der geltenden EU-Mehrwertsteuerrichtlinie nicht zulässig ist. Frankreich



und Luxemburg hatten auf das Herunterladen von E-Books trotzdem einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 5,5% bzw. 3% angewendet. Mit Urteil vom 5. März 2015 hat der EuGH diese Regelungen für unionsrechtswidrig erklärt (C-479/13 und C-502/13, vgl. unsere EU-Informationen Nr. 2/2015). Daraufhin hat Luxemburg die Ermäßigung für E-Books zum 1. Mai 2015 abgeschafft und die MwSt. auf 17% heraufgesetzt; Frankreich will ab 1. Januar 2016 folgen und künftig 20% erheben.

In einer gemeinsamen Erklärung vom 19. März 2015 haben die Kulturminister vier europäischer Länder, darunter Deutschland, an die EU-Kommission appelliert, "unverzüglich" eine Angleichung des Mehrwertsteuersatzes auf gedruckte und digitale Bücher in Angriff zu nehmen. Aus deutscher Sicht ist der Tenor der Erklärung nicht überraschend, da schon im Koalitionsvertrag aus 2013 festgeschrieben wurde, dass die Bundesregierung darauf hinwirken wird, dass auf E-Books und E- Paper künftig der ermäßigte Mehrwertsteuersatz Anwendung finden kann.

- [Mitteilung der Kommission \(Zur Mehrwertsteuer unter 2.5., Seite 9\)](#)
- [Pressemitteilung der Kommission](#)
- [Gemeinsame Erklärung zur Mehrwertsteuer auf E-Books](#)

Mehrwertsteuer: MOSS-Regelungen erneut auf dem Prüfstand

Kurz nach ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2015 will die Europäische Kommission offenbar die Regelungen zum „Mini-One-Stop-Shop“ (MOSS) erneut auf den Prüfstand stellen, weil die neuen MOSS-Regelungen zunehmend auf Kritik stoßen. Dies ergibt sich aus einer am 25. März 2015 geführten Parlamentsdebatte im EP. Es wird beklagt, dass sie unzumutbare Zusatzbelastungen insbesondere für kleine Unternehmen darstellen. Die Nutzung von MOSS“ erleichtere zwar den Steuererklärungsprozess; doch bleibe es Aufgabe der Unternehmen, den Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers zu ermitteln, die abzuführende Mehrwertsteuer für 28 Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Steuersätzen zu berechnen sowie die relevanten Daten zu archivieren. Dies verursache einen zu hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der die grenzüberschreitenden Tätigkeiten kleiner Unternehmen beeinträchtigen könne.



Am 24. März 2015 wies die ALDE-Gruppe in einem Schreiben an Jean-Claude Juncker darauf hin, dass für Kleinunternehmen zwei gegenläufige – nicht gewollte – Effekte auftreten können: Einerseits würden die großen Unternehmen, die den Online-Markt bereits dominierten, weiter gestärkt, andererseits würden Kleinunternehmen möglicherweise auf das Geschäft mit den anderen EU-Staaten verzichten, was nicht Sinne des „gemeinsamen digitalen Marktes“ sein könne.

Die Kommission hat am 6. Mai 2015 im Rahmen ihrer „Digital Single Market Strategy“ bereits angekündigt, eine EU-weit einheitliche Mehrwertsteuer-Schwelle einzuführen, um kleinere Startups beim Einstieg in den Online-Handel zu unterstützen.

- [Guy Verhofstadt \(ALDE\) und Frans Timmermans im EP](#)
- [Schreiben der ALDE-Gruppe an Jean-Claude Juncker](#)

EuGH: § 6b EStG verstößt gegen die Niederlassungsfreiheit

Der EuGH hat am 16. April 2015 im Verfahren C-591/13 entschieden, dass die Regelungen des § 6b EStG gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) und damit gegen Unionsrecht verstoßen. § 6b EStG eröffnet dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter aufgedeckten stillen Reserven unbesteuert auf andere neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter zu übertragen. Dies ist auf zwei Wegen möglich:

Der Steuerpflichtige kann den Veräußerungsgewinn im Jahr der Veräußerung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter Wirtschaftsgüter (z.B. Grund und Boden oder Gebäude), die im Jahr der Veräußerung oder im vorangegangenen Wirtschaftsjahr angeschafft oder hergestellt worden sind, sofort abziehen (§ 6b Abs. 1 EStG). Nimmt der Steuerpflichtige den Sofortabzug nicht vor, kann er im Wirtschaftsjahr der Veräußerung eine in Höhe des Veräußerungsgewinns steuerlich gewinnmindernde Rücklage bilden und diese in den folgenden vier bzw. sechs Wirtschaftsjahren auf neu angeschaffte oder hergestellte Anlagegüter im Ergebnis erfolgsneutral übertragen (§ 6b Abs. 3 EStG). Eine nach Ablauf der Reinvestitionsfrist noch bestehende Rücklage ist vollständig erfolgswirksam aufzulösen. Auf diesem Wege kann der beim Verkauf von Anlagegütern realisierte Gewinn steuerlich



neutralisiert und eine sofortige Besteuerung vermieden werden. Dies bewirkt eine Stundung der Steuerschuld, deren Wirkung sich mindestens auf den Zeitraum bis zur Auflösung der Rücklage erstreckt.

Voraussetzung für die Steuerstundung ist aber u.a., dass die Gewinne aus der Veräußerung des Anlagevermögens in Ersatzwirtschaftsgüter einer inländischen Betriebsstätte reinvestiert werden (§ 6b Abs. 4 EStG). Bei Reinvestition in Anlagegüter einer Betriebsstätte, die im Ausland belegen ist, kommt es dagegen zur sofortigen Besteuerung der stillen Reserven.

Der deutsche Gesetzgeber beabsichtigte mit der Einführung der Rücklage nach § 6b EStG, steuerliche Hindernisse für die Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens abzubauen, die im Unternehmen nicht mehr benötigt werden und Neuinvestitionen zu fördern.

Die Europäische Kommission sah in der Regelung einen Verstoß gegen die unionsrechtlich gebotene Niederlassungsfreiheit und verklagte Deutschland im November 2013 vor dem EuGH. Es liege eine Ungleichbehandlung zwischen innerhalb und außerhalb Deutschlands getätigten Reinvestitionen vor, da die Stundung der Steuerschuld nur gewährt wird, wenn die Gewinne in Wirtschaftsgüter reinvestiert werden, die einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. Dies könne eine in Deutschland ansässige Gesellschaft davon abhalten, ihre Tätigkeiten mittels einer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat belegenen Betriebsstätte auszuüben.

Der EuGH teilte die Auffassung der Europäischen Kommission und gab der Klage statt. Nach Ansicht des EuGH ist die Ungleichbehandlung nicht mit einer objektiv unterschiedlichen Situation zu rechtfertigen, denn der Steuerpflichtige übt lediglich sein Recht auf Niederlassungsfreiheit aus, wenn sich die Betriebsstätte, in der die Reinvestition getätigt wird, in einem anderen EU-Mitgliedsstaat befindet.

Auch sei der Inlandsbezug nicht erforderlich, um die Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren. Zwar sei es unstrittig, dass gemäß dem Territorialitätsprinzip Deutschland das Besteuerungsrecht an in seinem Hoheitsgebiet nicht realisierten Wertzuwächsen habe, dies könne aber auch durch Maßnahmen ausgeübt werden, die die Niederlassungsfreiheit weniger stark beeinträchtigen als die Sofortbesteuerung. Wie solche Maßnahmen ausgestaltet



sein könnten, lässt der EuGH offen. Naheliegender erscheint die Nachversteuerung der aufgrund von § 6b EStG übertragenen stillen Reserven bei Veräußerung des Ersatzwirtschaftsgutes.

Für eine Rechtfertigung der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit mit der Kohärenz des nationalen Steuersystems fehle es an einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem steuerlichen Vorteil (Stundung der Gewinne aus der Veräußerung des ersetzten Wirtschaftsgutes) und dessen Ausgleich durch eine bestimmte steuerliche Belastung (spätere Besteuerung der Veräußerungsgewinne in Bezug auf dieses ersetzte Wirtschaftsgut).

Schließlich sei es für das durch § 6b EStG angestrebte Ziel, Investitionen in Unternehmen zu fördern und deren Fortbestand zu sichern, unerheblich, in welchem Mitgliedstaat die Betriebsstätte belegen sei, zu dessen Anlagevermögen das Reinvestitionsgut gehöre. Der Umstand, dass im Falle einer Reinvestition im Ausland die Befugnis zur Besteuerung der durch das Ersatzwirtschaftsgut erzielten Einkünfte einem anderen Mitgliedstaat zustehen könne, sei kein die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit rechtfertigender zwingender Grund des Allgemeininteresses.

Der deutsche Gesetzgeber hat nun die Aufgabe, die Ungleichbehandlung zu beseitigen. Dies könnte durch Besserstellung des „Steuerausländers“ oder durch Schlechterstellung des „Steuerinländers“ erreicht werden. Denkbar wäre daher die gänzliche Abschaffung der „§ 6b EStG-Rücklage“ oder aber die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Reinvestitionen im EU-Ausland.

- [EuGH Urteil C-591/13 zu § 6b EStG vom 16.04.2015](#)



Sonstiges

Petitionsausschuss des EP: Pflichtmitgliedschaft in deutschen IHK mit Unionsrecht vereinbar

Am 16. April 2015 hat der Petitionsausschuss (PETI) des Europäischen Parlaments zur Frage der Konformität von Pflichtmitgliedschaften in den deutschen Industrie- und Handelskammern mit Unionsrecht Stellung genommen. Die Petition war von Prof. Dr. Bernhard Kempen von der Universität Köln im Namen von fünf deutschen und einem österreichischen Unternehmen eingereicht worden. Die Petenten hatten insbesondere beanstandet, dass die Europäische Kommission nicht zwischen unterschiedlichen Arten von Kammern unterscheide. Im Gegensatz zu Handwerkskammern und berufsständischen Kammern, die über berufliche Kontroll- und Zulassungsbefugnisse verfügen und damit im weitesten Sinne dem Verbraucherschutz dienen, seien Industrie- und Handelskammern lediglich "Zwangslobbygruppen". Während somit die Pflichtmitgliedschaft in Handwerkskammern und berufsständischen Kammern gerechtfertigt sei, gelte dies nicht für die Industrie- und Handelskammern.

Dieser Auffassung folgte der Petitionsausschuss nicht und gelangte zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Unionsrecht festzustellen sei. In seiner Antwort nimmt er zunächst auf die Rechtsprechung des EuGH Bezug, nach der eine obligatorische Eintragung in einem Berufsverband nicht per se unvereinbar mit dem Unionsrecht ist. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH zur Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) ist das Erfordernis der obligatorischen Eintragung oder der Pflichtmitgliedschaft bei Berufsverbänden oder -körperschaften als rechtmäßig anzusehen, weil damit die Zuverlässigkeit und die Beachtung der standesrechtlichen Grundsätze sowie die disziplinarische Kontrolle der Tätigkeit der Mitglieder gewährleistet werden und diese Rechtsgüter schutzwürdig sind (vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 22. September 1983 in der Rechtssache C-271/82, Vincent Rodolphe Auer/Ministère Public, Rn. 18).

Weiter erklärt der Petitionsausschuss, dass die Industrie- und Handelskammern im Zuge der Selbstverwaltung anstelle des Staates Verwaltungsaufgaben für das Handwerk wahrnehmen. Sie führen Berufsregister, treten gegenüber dem Staat für die Belange ihrer Mitglieder ein und vertreten diese, wenn legislative oder sonstige



Vorschläge vorgelegt oder erörtert werden. Sie bieten ihren Mitgliedern Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung, einschlägige Informationen und Rechtsberatung. Darüber hinaus bürgen die Kammern für die korrekte und professionelle Arbeit der Fachkräfte.

Der JURI-Ausschuss des Europäischen Parlaments hatte bereits 2012 zu dieser Petition Stellung genommen und konnte ebenfalls keinen Verstoß gegen Unionsrecht feststellen.



Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be